

Geschäftsverzeichnissnr. 2003
Urteil Nr. 160/2001 vom 19. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 61 ff. des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. Juni 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen G.B., dessen Ausfertigung am 3. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 61 ff. des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit - in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - sie nicht vorschreiben, daß der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten vernimmt, dem gegenüber nicht erwogen wird, einen Haftbefehl zu erlassen, während Artikel 16 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft eine solche Vernehmung vorschreibt, ehe ein Haftbefehl erlassen wird, falls der Beschuldigte weder flüchtig noch untergetaucht ist, und während Artikel 22 Absatz 2 desselben Gesetzes vorschreibt, daß auf Antrag des Beschuldigten oder seines Rechtsbeistands eine zusammenfassende Vernehmung stattfindet? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage wird wie folgt neuformuliert:

« Verstoßen die Artikel 61 ff. des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit sie nicht vorschreiben, daß der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten vernimmt, dem gegenüber nicht erwogen wird, einen Haftbefehl zu erlassen, während Artikel 16 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft eine solche Vernehmung vorschreibt, ehe ein Haftbefehl erlassen wird, falls der Beschuldigte weder flüchtig noch untergetaucht ist, und während Artikel 22 Absatz 2 desselben Gesetzes vorschreibt, daß auf Antrag des Beschuldigten oder seines Rechtsbeistands eine zusammenfassende Vernehmung stattfindet? »

B.2.1. Aus dem Verweisungsbeschluß geht hervor, daß sich die präjudizielle Frage auf den durch das Gesetz vom 12. März 1998 eingefügten Artikel 61*bis* des Strafprozeßgesetzbuches bezieht. Dieser Artikel lautet:

« Art. 61*bis*. Der Untersuchungsrichter nimmt die Beschuldigung jeder Person vor, gegen die ernstzunehmende Schuldhinweise vorliegen. Diese Beschuldigung wird anlässlich einer Vernehmung oder mittels einer Notifizierung an die betreffende Person mitgeteilt.

Jeder, gegen den im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung die Strafverfolgung eingeleitet wird, hat die gleichen Rechte wie der Beschuldigte. »

B.2.2. Die in der präjudiziellen Frage angegebenen Artikel 16 § 2 Absatz 1 und 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft lauten:

« Art. 16. [...]

§ 2. Sofern der Beschuldigte nicht flüchtig ist oder untergetaucht ist, muß der Untersuchungsrichter vor der Ausstellung eines Haftbefehls den Beschuldigten zu dem ihm zur Last gelegten Tatbestand vernehmen und seine diesbezüglichen Ausführungen anhören. »

« Art. 22. [...]

Auf Antrag des Beschuldigten oder seines Rechtsbeistands lädt der Untersuchungsrichter innerhalb von zehn Tagen, die jedem Erscheinen vor der Ratskammer oder vor der Anklagekammer, die gemäß Artikel 31 § 4 nach Verweisung befindet, vorhergehen, den Beschuldigten für eine zusammenfassende Vernehmung vor; der Greffier setzt, schriftlich oder per Fax, den Rechtsbeistand des Beschuldigten und den Prokurator des Königs, die dieser Vernehmung beiwohnen können, von der Vorladung unmittelbar in Kenntnis. »

B.3. In den Erwägungen des Verweisungsurteils wird angegeben, daß « der Angeschuldigte den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt sieht, daß die Vernehmung eines Beschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, wenn ein Haftbefehl ergehen soll, während sie nicht vorgeschrieben ist im entgegengesetzten Fall » (d.h. im Fall einer Beschuldigung).

Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats ergibt sich der beanstandete Behandlungsunterschied nicht aus der Tatsache, daß im vorliegenden Fall der Beschuldigte vor dem Verweisungsrichter auf die ihm zustehenden Rechtsmittel verzichtet hat. Er ist direkt auf die Tatsache zurückzuführen, daß Artikel 61*bis* zwar bestimmt, daß eine Vernehmung durchgeführt werden kann, bevor die Beschuldigung beschlossen wird, aber nicht erfordert, daß der Beschuldigung eine Vernehmung vorangeht.

B.4. Mit der Beschuldigung teilt der Untersuchungsrichter einer Person die Taten mit, die ihr zur Last gelegt werden, sowie deren strafrechtliche Einstufung in diesem Stadium des Verfahrens. Im Gegensatz zum Haftbefehl führt die Beschuldigung nicht zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der beschuldigten Person. Sie liegt selbst bestimmten Rechten zugrunde, wie z.B. dem Recht der Einsichtnahme in das Dossier oder dem Recht, Untersuchungen zu verlangen. Sie kann allerdings, wenn sie rufbar wird, dem Ruf einer Person, trotz des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, schaden.

Für diejenigen, denen eine Beschuldigung droht, wäre eine Garantie, die darin besteht, daß der Beschuldigung obligatorisch eine Vernehmung vorangeht, in bestimmten Fällen zwar zweifellos vorteilhaft. Aber wie zweckdienlich die Kritik an der beanstandeten Bestimmung als solche auch immer sein möge, die Interessen, die bei einer Beschuldigung oder einer Verhaftung auf dem Spiel stehen, sind von dermaßen unterschiedlicher Art, daß es keine Veranlassung gibt, diese Bestimmung nur auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen den Voraussetzungen für eine Beschuldigung und den Voraussetzungen für das Erlassen eines Haftbefehls als diskriminierend einzustufen.

B.5. So, wie die präjudizielle Frage formuliert worden ist, wird der Hof auch aufgefordert, die betreffenden Bestimmungen an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu messen.

Die gemeinsame Lesung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und der obengenannten Vertragsbestimmung führt im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 61*bis* des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er, in Verbindung oder nicht mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht vorschreibt, daß der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten vernimmt, dem gegenüber nicht erwogen wird, einen Haftbefehl zu erlassen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior